

Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz

§ 3b KiBiz – Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2008 und 01.07.2014, geändert durch Beschluss des Rates vom 21.03.2017

Mit Ergänzungsvorschlag in Punkt 2.(5) b und 7 (3) (jeweils unterstrichen)

2. Träger

- (1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.
- (2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.
- (3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen
 1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,
 2. Kirchlichen Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z. B. Caritasverband, kirchliche Stiftungen),
 3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern.
- (4) Träger, die eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende städtische Förderung erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden vereinbarten Verfahren nachweisen.
- (5) a. In einer Vereinbarung mit den Trägern der Kindertagesstätten ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a und § 72 a SGB VIII sicherzustellen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung.
b. Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger einer Kindertagesstätte und der Stadt bei der Nutzung der webbasierten Softwarelösung „LITTLE BIRD“ ist durch eine Trägervereinbarung zwischen Träger und Stadt oder durch eine durch eine seitens der Stadt vorgegebene Verpflichtungserklärung des Trägers gegenüber der Stadt sicherzustellen. Der Abschluss dieser

ANLAGE - Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagesstätten

Vereinbarung bzw. die Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung mit freiwilligen Zuschüssen der Stadt.

- (6) Die Kooperation mit den Kindertagespflegestellen, den Spielgruppen und den Grundschulen sowie die Übergänge zwischen den Betreuungsangeboten sind orientiert am § 14 KiBiz zum Wohle der Kinder zu gestalten.
- (7) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern, der Fachberatung des Spitzenverbandes und der des Jugendamtes wird zur Sicherstellung eines qualifizierten Betriebs der Kindertagesstätten erwartet. Dies gilt ebenso für die Handelnden bei allen finanziellen Belangen.

7. Kita-Online-Portal

- (1) Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Kita-Online-Portal zur Verfügung, das von den Eltern, Kindertagesstätten und dem Jugendamt gleichermaßen zu nutzen ist.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die technischen und personellen Voraussetzungen für die Nutzung des Kita-Online-Portals in der Einrichtung zu schaffen.
- (3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Kita-Online-Portals schließen Träger und Stadt eine verbindliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung kann auch durch eine seitens der Stadt vorgegebene durch den Träger unterzeichnete Verpflichtungserklärung ersetzt werden.